

## Fall 1 Das Mädchen mit dem RSG

**Schwerpunkte:** Rechtliche Einordnung eines RSG (§ 1 II Nr. 2a WaffG), Alterserfordernis nach § 2 I WaffG und Ausnahmen (§ 3 II WaffG).

Im Bahnhofsbereich wird bei einem Mädchen (M) eine Sprühdose mit der Aufschrift „Selbstverteidigungsspray“ festgestellt. Der Gegenstand ist mit einem „PTB/R im Trapez“ versehen. Die Einsicht in den von M mitgeführten BPA ergibt, dass sie 16 Jahre alt ist.

**Frage:** Liegen Verstöße gegen das WaffG vor?

### Lösungsskizze

Vorüberlegung: In Betracht kommende Straftaten / Owi?

§ 52 III Nr. 1 WaffG (Vergehen), wenn es sich um ein verbotenes RSG handelt.

§ 53 I Nr. 1 WaffG (Owi), wenn Verstoß gegen das Alterserfordernis nach § 2 I WaffG vorliegt.

### I. Anwendungsbereich WaffG, § 1 I WaffG

1. Liegt Waffe vor?

- Waffe im techn. Sinn gem. § 1 II Nr. 2a WaffG<sup>1</sup> (+)
  - RSG tragbar (+)
  - seinem Wesen nach dazu bestimmt (Herstellerzweck), die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines Menschen herabzusetzen (+)  
=> Aufschrift „Selbstverteidigungsspray“

2. Wird Umgang ausgeübt?

- Führen nach § 1 III i.V.m. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG (+)
  - M hat das RSG im Bahnhofsbereich bei sich => übt somit die tats. Gewalt über dieses außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte aus  
=> RSG wird geführt (Führen impliziert stets auch Erwerb und Besitz)

Ergebnis: Der Anwendungsbereich des WaffG ist eröffnet

### II. Einordnen der Waffe

1. Waffe verboten nach § 2 III i.V.m. Anl. 2 Abschn. 1 WaffG? (-)

- Pro: RSG sind grds. verboten nach Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.5 WaffG
- Contra: Vom Verbot ausgenommen sind RSG, die bestimmte techn. Vorauss. erfüllen und dies durch eine entsprechende Kennzeichnung dokumentieren  
=> Lt. SV trägt RSG hier „PTB/R im Trapez“, weshalb Ausnahme greift

---

<sup>1</sup> Waffen im techn. Sinn nach § 1 II Nr. 2a WaffG sind stets und ausnahmslos v. WaffG erfasst, unabhängig davon, ob sie in der exemplarischen Aufzählung zu den Waffen im techn. Sinn in Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1 WaffG genannt sind.

## Fälle und Musterlösungen zum Waffenrecht

### 2. Waffe erlaubnispflichtig nach § 2 II i.V.m. Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG? (-)

- Nach § 2 II i.V.m. Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG sind alle Schussw. sowie gleichgest. tragb. Gegenstände und die dafür bestimmte Munition grds. erlaubnispflichtig (ausgenommen das Überlassen)  
=> RSG ist keine Schussw. und auch kein gleichgest. tragb. Gegenstand

Ergebnis: Das RSG ist erlaubnisfrei<sup>2</sup>

### III. Sonstige Erfordernisse

#### 1. Alterserfordernis, § 2 I WaffG (Owi nach § 53 I Nr. 1 WaffG)

- M 18 Jahre alt (-)
- ABER: Ausnahmeregelung des § 3 II WaffG (+)
  - M Jugendliche (+)  
=> M ist 16 Jahre alt und damit mind. 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Def. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 11 WaffG)
  - Umgang mit geprüftem RSG (+)  
=> Kennzeichnung „PTB/R im Trapez“, vgl. oben

#### 2. Ausweispflichten, § 38 WaffG (Owi nach § 53 I Nr. 20 WaffG)

M führt BPA mit sich, verstößt daher nicht gegen § 38 Nr. 1 WaffG

### IV. Endergebnis

M muss sich keine Verstöße gegen das WaffG zur Last legen lassen

---

<sup>2</sup> Eine Erlaubnisprüfung bzw. von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht hinsichtlich einzelner Umgangsarten erübrigt sich daher.

### Ausformulierte Lösung

Fraglich ist, ob M sich gem. WaffG strafbar gemacht oder eine Owi begangen hat. In Betracht kommt hier eine Strafbarkeit nach § 52 III Nr. 1 WaffG (Vergehen), sofern es sich beim RSG um einen verbotenen Gegenstand handelt, oder eine Owi nach § 53 I Nr. 1 WaffG, wenn M entgegen dem vorgeschriebenen Mindestalter Umgang mit dem RSG hatte.<sup>3</sup>

Zunächst müsste der Anwendungsbereich des WaffG eröffnet sein, was der Fall ist, wenn Umgang mit einer Waffe oder Munition geübt worden ist, vgl. § 1 I WaffG.

Beim RSG müsste es sich um eine Waffe handeln. Dies könnte nach § 1 II Nr. 2a WaffG der Fall sein. Zunächst müsste das RSG tragbar sein. M hat es bei sich, weshalb dies der Fall ist. Weiter müsste das RSG seinem Wesen nach dazu bestimmt sein, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Es stellt sich demnach die Frage, zu welchem Zweck das hier in Rede stehende RSG hergestellt worden ist. Aus der Aufschrift „Verteidigungsspray“ ist ersichtlich, dass dieses als Verteidigungsmittel hergestellt ist, welches Angriffe jeder Art, also auch solche von Menschen, abwehren soll. Somit ist es seinem Wesen nach dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen,<sup>4</sup> weshalb es sich um eine Waffe nach § 1 II Nr. 2a WaffG (Waffe im techn. Sinn) handelt.

Weiterhin müsste M Umgang mit dieser ausgeübt haben. Vorliegend kommt als Umgangsart ein Führen gem. § 1 III i.V.m. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG in Betracht. Lt. SV hält M sich im Bahnhofsbereich auf und übt die tats. Gewalt über das RSG daher außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des befriedeten Besitztums sowie einer Schießstätte aus und führt dieses damit, § 1 III i.V.m. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG. Das Führen impliziert auch stets den Erwerb und Besitz.

Der Anwendungsbereich des WaffG ist somit eröffnet.

---

3 Die ggf. einschlägigen Normen müssen hier nicht zwingend benannt werden. Gleichwohl empfiehlt sich die Nennung bereits an dieser Stelle, da hierdurch deutlich wird, welche konkreten Rechtsverstöße der Verfasser für möglich hält. Der Korrektor kann hier bereits erkennen, ob die einschlägigen Problemfelder zumindest dem Grunde nach erkannt wurden.

4 Soweit ein Gerät als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist, mangelt es an dieser Zweckbestimmung. Tierabwehrsprays unterfallen im Ergebnis nicht den Regelungen des WaffG. Dies wird selbst für den Fall angenommen, dass neben der Kennzeichnung als Tierabwehrspray Hinweise wie „wirkt ebenso überzeugend gegen Menschen“ auf dem Gerät angebracht sind.

Fraglich ist, ob das RSG gem. § 2 III i.V.m. Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.5 WaffG. verboten ist. Für diesen Fall läge eine Straftat nach § 52 III Nr. 1 WaffG vor.<sup>5</sup>

Zwar sind nach Nr. 1.3.5 RSG grds. verboten, allerdings sind solche v. Verbot ausgenommen, die in Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und zudem als gesundheitlich unbedenklich eingestuft sind und dies durch eine entsprechende Kennzeichnung dokumentieren. Lt. SV ist die Sprühdose mit einem „PTB/R im Trapez“ gekennzeichnet, was eine Kennzeichnung i.S.d. Nr. 1.3.5 darstellt.

Das RSG ist daher nicht verboten und eine Strafbarkeit nach § 52 III Nr. 1 WaffG scheidet aus.

Zu prüfen ist weiter, ob das RSG eine erlaubnispflichtige Waffe darstellt. Nach § 2 II i.V.m. Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG sind alle Schussw. sowie den Schussw. gleichgest. tragb. Gegenstände und die dafür bestimmte Munition im Umgang (mit Ausnahme des Überlassens) grds. erlaubnispflichtig. Da das RSG weder eine Schussw. noch ein gleichgest. Gegenstand ist, unterliegt es keiner Erlaubnispflicht und ist daher erlaubnisfrei.

Auch für erlaubnisfreie Waffen gilt aber das Alterserfordernis nach § 2 I WaffG, wonach Umgang mit Waffen prinzipiell nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

M ist erst 16, so dass eine Owi nach § 53 I Nr. 1 WaffG im Raum steht.

Allerdings sieht § 3 II WaffG eine Ausnahme v. Alterserfordernis für gekennzeichnete RSG vor, die v. grds. Verbot ausgenommen sind. Mit diesen dürfen auch Jugendliche Umgang haben. M ist 16 Jahre alt und damit Jugendliche i.S.d. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 11 WaffG. Da es sich vorliegend um ein entsprechend gekennzeichnetes RSG handelt, greift die Ausnahme nach § 3 II WaffG und es liegt keine Owi nach § 53 I Nr. 1 WaffG vor.

Ein Fall des § 42 I WaffG ist nicht ersichtlich und auch § 42a I Nr. 2 WaffG ist nicht einschlägig, da das RSG keine Hieb- und Stoßwaffe darstellt. Zudem hat die M lt. SV ihren BPA bei sich, weshalb auch kein Verstoß gegen die Ausweispflicht nach § 38 Nr. 1 WaffG vorliegt.<sup>6</sup>

Im Ergebnis ist das Führen des RSG durch M daher rechtlich nicht zu beanstanden.

---

<sup>5</sup> Spätestens hier muss die erste in Rede stehende Strafvorschrift benannt werden.

<sup>6</sup> Der Hinweis auf §§ 42, 42a I Nr. 2 WaffG sowie auf § 38 WaffG ist nicht zwingend, aber empfehlenswert, da der Klausurbearbeiter damit dokumentiert, alle wesentlichen für erlaubnisfreie Waffen greifenden Reglementierungen erfasst zu haben.

## Fall 2 Ein Sportschütze mit Leihwaffe

**Schwerpunkte:** Erlaubnispflicht, erlaubnisfreier Erwerb und Besitz (§ 12 I Nr. 1 a WaffG), erlaubnisfreies Führen (§ 12 III Nr. 2 WaffG), Ausweispflichten (§ 38 Nr. 1, 1e WaffG).

Im Rahmen einer polizeilichen Kontrollstelle im grenznahen Raum wird ein PKW angehalten, in dem sich eine 38-jährige männliche Person (P) befindet.

Auf dem Rücksitz des PKW liegt ein abgeschlossener Waffenkoffer. Auf Nachfrage gibt P an, es handele sich um ein KK-Sportgewehr. P weist sich mit seinem BPA aus und legt eine auf seinen Namen ausgestellte WBK vor.

Das Vorführen der Waffe ergibt, dass sich keine Munition in ihr befindet. Sie stellen fest, dass die Schussw. nicht in die WBK des P eingetragen ist. P gibt hierzu an, er habe sich die Waffe bei seinem Vereinskameraden S ausgeliehen, da er sich ggf. eine baugleiche Waffe kaufen wolle und diese daher zuvor einmal ausprobieren wolle. Gerade jetzt sei er auf dem Weg zum Schützenverein.

Tatsächlich befindet sich der Schützenverein in nur 5 km Entfernung und auch die Aussage des P, er komme gerade von zu Hause, ist anhand seines im BPA eingetragenen Wohnortes nachvollziehbar.

Schließlich legt P einen Zettel vor, auf dem eine Leihvereinbarung zwischen ihm und dem S verfasst ist. Demnach ist eine Leihe von 10 Tagen vereinbart, damit P die Waffe zum sportlichen Probeschießen testen könne. Auf dem Papier befindet sich zudem eine Kopie des BPA des S und eine Kopie dessen WBK, auf welcher die Waffe auch eingetragen ist.

**Frage:** Muss sich P waffenrechtliche Verstöße zur Last legen lassen?

## Lösungsskizze

Vorüberlegung: In Betracht kommende Straftaten / Owi ?

§ 52 III Nr. 2a WaffG (Vergehen), wenn das KK-Gewehr eine erlaubnispflichtige Waffe ist und P diese ohne die erforderliche Erlaubnis erworben, besessen oder geführt hat und zudem keine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für den geübten Umgang greift.

### I. Anwendungsbereich WaffG, § 1 I WaffG

1. Liegt Waffe vor?

- Schussw. i.S.d. § 1 II Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.1 WaffG (+)

2. Wird Umgang ausgeübt?

- Führen nach § 1 III i.V.m. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG (+)
  - Ausübung der tats. Gewalt? (+)  
Def.: Tats. Gewalt setzt willensgetragene, jederzeit zu realisierende Herrschaftsmöglichkeit voraus  
Contra: Waffe auf dem Rücksitz in abgeschlossenem Waffenkoffer => P kann nicht ungehindert auf sie einwirken  
Pro: Begriff der tats. Gewalt darf in zeitlicher wie auch in räumlicher Hinsicht nicht zu eng ausgelegt werden. => Es reicht grds. Möglichkeit, nach eigenem Willen auf die Waffe einwirken zu können
  - Außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte (+)  
Waffe im abgeschlossenen Koffer auf PKW-Rückbank, Transport im öff. Raum  
=> KK-Gewehr wird geführt (Führen impliziert stets auch Erwerb und Besitz)

Ergebnis: Der Anwendungsbereich des WaffG ist eröffnet

### II. Einordnen der Waffe

1. Waffe verboten nach § 2 III i.V.m. Anl. 2 Abschn. 1 WaffG? (-)

- KK-Gewehr nicht in Anl. 2 Abschn. 1 WaffG genannt

2. Waffe erlaubnispflichtig nach § 2 II i.V.m. Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG? (+)

- Nach § 2 II i.V.m. Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG sind alle Schussw. sowie gleichgest. tragb. Gegenstände und die dafür bestimmte Munition grds. erlaubnispflichtig (ausgenommen das Überlassen) => auch die hier in Rede stehende Schussw.

Ergebnis: KK-Gewehr unterliegt der Erlaubnispflicht

### III. Prüfen erforderlicher Erlaubnisse bzw. von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, wenn keine Erlaubnis vorgelegt werden kann

Ausgeübte Umgangart<sup>7</sup>

#### 1. Erwerb und Besitz

Erforderliche Erlaubnis (WBK) vorhanden? (+)

ABER: Waffe ist nicht in WBK eingetragen, weshalb keine gültige Erlaubnis für die geführte Schussw. vorliegt

Ausnahmsweise erlaubnisfreier Erwerb und Besitz? (+)

- Personen- bzw. situationsbez. Ausnahme nach § 12 I Nr. 1a WaffG?
  - P Inhaber einer WBK (+)
  - Erwerb von Berechtigtem? (+)
    - => Die WBK des S mit eingetragener Waffe ist auf den Leihbeleg kopiert
  - Vorübergehend, max. 1 Monat? (+)
    - => lt. SV soll Ausleihe für 10 Tage erfolgen
  - Zu einem v. Bedürfnis umfassten Zweck? (+)
    - => P ist Sportschütze und hat Sportwaffe zum Probeschießen ausgeliehen

#### 2. Führen

Erforderliche Erlaubnis (WS) vorhanden? (-)

Ausnahmsweise erlaubnisfreies Führen? (+)

- Personen- bzw. situationsbez. Ausnahme nach § 12 III Nr. 2 WaffG?
  - Waffe nicht schussbereit, Def. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 12 WaffG (+)
    - => lt. SV keine Munition in der Waffe
  - Waffe nicht zugriffsbereit, Def. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 13 WaffG (+)
    - Auf jeden Fall (unwiderlegliche gesetzliche Vermutung), wenn sie in verschlossenem Behältnis mitgeführt wird
    - => Waffe wird in abgeschlossenem Koffer transportiert

Ergebnis: P hat vorliegend erlaubnisfrei mit dem KK-Sportgewehr umgehen dürfen

### IV. Sonstige Erfordernisse

Ausweispflichten, § 38 WaffG (Owi nach § 53 I Nr. 20 WaffG)

P führt BPA und Leihbeleg mit sich, verstößt daher nicht gegen § 38 Nr. 1, 1e WaffG

### V. Endergebnis

P muss sich keine Verstöße gegen das WaffG zur Last legen lassen

---

<sup>7</sup> Da die hier in Betracht kommenden Umgangsarten bereits im Zuge der Prüfung des Anwendungsbereichs geprüft worden sind (Erwerb, Besitz und Führen), kann hier kurz auf diese verwiesen werden.

### Ausformulierte Lösung

P könnte sich gem. § 52 III Nr. 2a WaffG (Vergehen) strafbar gemacht haben wegen des Erwerbs, Besitzes oder Führens einer erlaubnispflichtigen Schussw. ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis.

Zunächst müsste der Anwendungsbereich des WaffG eröffnet sein, was der Fall ist, wenn Umgang mit einer Waffe oder Munition ausgeübt worden ist, vgl. § 1 I WaffG.

Bei dem KK-Sportgewehr handelt es sich um eine Schussw. gem. § 1 I Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.1 WaffG.

Mit dieser müsste M Umgang ausgeübt haben. In Betracht kommt vorliegend ein Führen gem. § 1 III i.V.m. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG. Danach führt eine Waffe, wer die tats. Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Vorliegend befindet sich die Schussw. in einem Waffenkoffer auf dem Auto Rücksitz des M und damit außerhalb dieser Räume.

Weiter müsste P die tats. Gewalt über die Waffe ausgeübt haben, was eine v. Willen getragene, jederzeit zu realisierende Herrschaftsmöglichkeit voraussetzt. Daran könnten hier Zweifel bestehen, da sich die Waffe während der Fahrt in einem abgeschlossenen Waffenkoffer befindet und der P daher nicht ungehindert auf sie einwirken kann. Allerdings darf der Begriff der tats. Gewalt in zeitlicher wie auch in räumlicher Hinsicht nicht zu eng ausgelegt werden. Vielmehr geht es um die grds. Möglichkeit, nach eigenem Willen auf die Waffe einwirken zu können. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Zugriff nur mit zeitlicher Verzögerung oder erst nach einer räumlichen Annäherung erfolgen kann.<sup>8</sup>

P übt daher die tats. Gewalt über die Waffe aus und will dies auch, er führt sie gem. § 1 III i.V.m. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 4 WaffG.

Das WaffG ist somit anwendbar.

---

<sup>8</sup> Dem entsprechend verbleiben gemeinhin anerkannt auch Waffen, die in einer Wohnung eingeschlossen sind, in der tats. Gewalt des abwesenden Inhabers (vgl. WaffVwV Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 2). Ebenso wird die tats. Gewalt nicht dadurch aufgehoben, dass eine Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit transportiert wird (vgl. *Gade/Stoppa*, Anl. 1 WaffG Rn. 168). Dies steht im Einklang mit der Rechtslage, wonach der nicht schuss- und nicht zugriffsbereite Transport einer Waffe explizit als „Führen“ benannt ist, vgl. § 12 III Nr. 2 WaffG. Auch wenn diese Form des Transports bei Vorliegen weiterer tatbestandlicher Vorauss. erlaubnisfrei gestellt ist, so ändert dies nichts daran, dass es sich um ein Führen handelt.



Die hier geführte Schussw. ist nicht in § 2 III i.V.m. Anl. 2 Abschn. 1 WaffG aufgezählt und daher nicht verboten.

Zu prüfen ist, ob es sich um eine erlaubnispflichtige Waffe handelt. Nach § 2 II i.V.m. Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG sind alle Schussw. sowie ihnen gleichgest. tragb. Gegenstände und die dafür bestimmte Munition im Umgang (mit Ausnahme des Überlassens) grds. erlaubnispflichtig, weshalb auch die hier in Rede stehende Schussw. einer generellen Erlaubnispflicht unterfällt.

Vorliegend führt F die KK-Waffe. Das Führen impliziert auch stets den Erwerb und Besitz.

Erwerb und Besitz setzen eine WBK voraus, das Führen erfordert einen WS, vgl. § 10 WaffG.

Fraglich ist, ob P die Schussw. rechtm. erworben hat und diese rechtm. besitzt. Zwar ist er lt. SV Inhaber einer WBK. Diese legitimiert aber nicht gemeinhin den Erwerb und Besitz von Schussw. Vielmehr bezieht sich die Erlaubnis nur auf die konkret in der WBK benannten Waffen.

Hier ist die Waffe nicht in die WBK eingetragen. Die WBK stellt daher keine Legitimation für den Erwerb und Besitz der hier in Rede stehenden Schussw. dar.

Dies spricht für eine Straftat nach § 52 III Nr. 2a WaffG. Allerdings ist zu prüfen, ob ausnahmsweise ein Fall des erlaubnisfreien Erwerbs und Besitzes vorliegt. Dies könnte unter den Vorausss. des § 12 I Nr. 1a WaffG der Fall sein.

Voraussetzung hierfür ist, dass P Inhaber einer WBK ist. Dies ist der Fall. Weiter müsste er die Waffe von einem Berechtigten erworben haben. Lt. SV hat er die Waffe von seinem Schützenbruder S ausgeliehen, welcher diese seinerseits rechtm. auf eine WBK erworben hat. Dies ist auch aus dem vorgelegten Leihbeleg des P ersichtlich, auf dem eine Kopie der WBK des S zu sehen ist. Die Pflicht zum Mitführen des Leihbeleges folgt aus § 38 Nr. 1e WaffG.

Der Erwerb soll für lediglich 10 Tage erfolgen. Dies ist vorübergehend und bewegt sich im Rahmen der v. Gesetzgeber vorgesehenen Maximalfrist von einem Monat.

Schließlich setzt der erlaubnisfreie Erwerb und Besitz voraus, dass er zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgt. Hier überlegt P, ob er sich eine baugleiche Sportwaffe kaufen soll. Er möchte diese im Rahmen des sportlichen Schießens auf ihre Eigenschaften prüfen und danach eine Entscheidung treffen. Der Erwerb erfolgt somit in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Aktivität als Sportschütze und ist daher zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgt.

P konnte die Waffe daher erlaubnisfrei erwerben und darf diese auch erlaubnisfrei besitzen.

Vorliegend führt er diese jedoch auch, wofür es grds. eines WS bedarf. Da P einen solchen nicht besitzt, stellt sich die Frage, ob vorliegend auch das Führen erlaubnisfrei gestellt ist. Dies könnte gem. § 12 III Nr. 2 WaffG der Fall sein.

Dazu müsste die Waffe zunächst nicht schussbereit sein. Da sich keine Munition in der Waffe befindet, ist diese nicht schussbereit gem. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 12 WaffG.

Darüber hinaus darf sie nicht zugriffsbereit sein. Dies ist nach Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 13 HS 2 WaffG zumindest immer dann anzunehmen, wenn die Waffe in einem *verschlossenen* Behältnis geführt wird (unwiderlegliche gesetzliche Vermutung). Ein *verschlossenes* Behältnis zeichnet sich dadurch aus, dass es durch besondere Vorrichtungen gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesichert ist. Dies trifft auf den abgeschlossenen Waffenkoffer zu, weshalb die Waffe vorliegend als nicht zugriffsbereit einzustufen ist.

Weiterhin müsste der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgen. P ist hier als Sportschütze unmittelbar auf dem Weg zum Schützenverein, so dass auch diese tatbestandliche Voraussetzung erfüllt ist.

Er darf die Waffe daher erlaubnisfrei führen.

Dass P volljährig ist und daher nicht gegen das allg. Altersefordernis aus § 2 I WaffG verstoßen hat, folgt bereits aus dem Umstand, dass er Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (hier WBK) ist.<sup>9</sup>

Schließlich hat P lt. SV seinen BPA sowie einen Leihbeleg bei sich, weshalb auch kein Verstoß gegen die Ausweispflicht nach § 38 Nr. 1, 1e WaffG vorliegt und eine Owi nach § 53 I Nr. 20 WaffG ausscheidet.<sup>10</sup>

---

9 Waffenrechtliche Erlaubnisse werden nur Personen erteilt, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 4 I Nr. 1 WaffG).

10 Weitere Ausweispflichten sieht der Gesetzgeber hier nicht vor. Insb. muss der P in dieser Fallkonstellation seine WBK nicht mit sich führen und auch einer Kopie der WBK des S auf dem Leihbeleg hätte es aus rechtlicher Sicht nicht bedurft. Aus dem Leihbeleg muss lediglich der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgehen. Diese Regelung ist wenig praxistauglich, da sich aus den nach dem Gesetz mitzuführenden Papieren weder die Berechtigung des Überlassers ersehen lässt und auch der Umstand, dass der Waffenführende Inhaber einer WBK ist, nicht nachvollzogen werden kann. Um alle Vorausss. des § 12 I Nr. 1a WaffG bereits im Rahmen der Kontrolle darlegen zu können, war P gut beraten, hier mehr Informationen dokumentieren zu können, als dies rechtlich vorgeschrieben war.